

Bekanntmachung

Die Thüringer Landgesellschaft beantragte mit Schreiben vom 16. Mai 2018 im Namen und auf Rechnung des Freistaates Thüringen für den Ersatzneubau des Pegels Mellingen inklusive dem Neubau der Zuwegung und der Sedimentberäumung der Ilm im Bereich der Messstrecke die Zulassung gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771).

Bei diesem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau, für welchen nach Anlage 1 Nr. 13.18.1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen hat.

Geplant ist der Ersatzneubau der Pegeltreppe mit zugehörigem Lattenpegel. Innerhalb der Messstrecke werden Sedimentanlandungen beräumt und eine Herdmauer quer zum Gewässer in die Sohle eingelassen. Um die zukünftige Unterhaltung zu erleichtern, werden eine neue permanente Zuwegung zum Pegel in Form eines Schotterrasenweges sowie eine befestigte Zufahrtsrampe zur Ilm hergestellt.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassung zu berücksichtigen sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Mit dem Gewässerausbau sind zwar räumlich begrenzte Eingriffe in das Gewässer und die Uferbereiche der Ilm auf einer Länge von ca. 50 m sowie das Vorland erforderlich, jedoch sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen. Zur Kompensation der Rodung eines einzelnen Gehölzes und der Einschränkung der Bodenfunktion ist die Beseitigung einer baulichen Anlage und Anpflanzung von Gehölzen ca. 100 m unterhalb des Vorhabengebietes geplant. Das verbleibende Kompensationsdefizit wird durch einen entsprechenden Überschuss beim Projekt „Ilm, Tannroda, Durchgängigkeit Papierfabrik (IL 34)“ ausgeglichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert am 28. Juni 2017 (GVBl. S. 158) im Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 440, Jorge-Semprún-Platz 4 in 99423 Weimar, zugänglich.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Thüringer Landesverwaltungsamtes (www.thueringen.de/th3/tlvwa/) auf der Seite Aktuelles unter „Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Weimar, den 31.08.2018

Thüringer Landesverwaltungsamt
Der Präsident

Frank Roßner